

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Überplanmäßige Ausgabe für Investitionszuschüsse nach dem Investitionszuschußgesetz bei Kap. 25 02 Tit. 882 03

Schreiben des Bundesministers der Finanzen – II B 4 – Wo 2402 – 44/77 – vom 7. November 1977:

Unter Bezugnahme auf § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau nach Artikel 112 GG in eine überplanmäßige Ausgabe von 130 000 000 DM bei Kap. 25 02 Tit. 882 03 für Investitionszuschüsse nach dem Investitionszuschußgesetz eingewilligt habe.

Auf die Zahlung der Investitionszuschüsse besteht ein Rechtsanspruch.

Die Höhe der Ausgaben hängt davon ab, in welchem Umfang die Begünstigung in Anspruch genommen wird. Sie läßt sich nicht genügend abschätzen. Nach den Anforderungen der Länder, die für die Bewilligung zuständig sind, wird über die veranschlagten Mittel hinaus mit dem oben genannten Mehrbedarf gerechnet.

Die zusätzliche Ausgabe ist unabweisbar, da sie auf gesetzlicher Verpflichtung beruht. Die Ausgabenentwicklung wurde bei Aufstellung des Haushalts nicht vorgesehen.

Der Betrag wird innerhalb des Gesamthaushalts eingespart.

